

Informationsvorlage

2014-2019/Info-008

Status: öffentlich

FB FB Bau/Stadtentwicklung
SB Frau Turian

Erstellungsdatum: 11.08.2014
Aktenzeichen

Betreff:

Information Planänderungsbeschluss Henkelbrücke

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum	Gremium
25.08.2014	Bau- und Vergabeausschuss

Sachverhalt:

Durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Ost ist der Planänderungsbeschluss für eine Planänderung der Henkelbrücke zur Kenntnis gegeben worden.

Im Planänderungsbeschluss geht es im Wesentlichen darum, den planfestgestellten Neubau der Genthiner Fußwegbrücke nicht als Fachwerkbrücke mit einer Nutzbreite von 2,0 m, sondern als eine Bogenbrücke mit einer Nutzbreite von 2,95 m zu errichten.

Ferner sind Änderungen hinsichtlich der Baustellenzufahrt sowie der Baustelleneinrichtungsflächen und der südlichen Treppenanlage beabsichtigt.

Der Feststellungsvermerk ist mit Datum vom 04.08.2014 ausgefertigt worden.

Die Stadt Genthin war dazu im Verfahren beteiligt. Die Beschlüsse des SR liegen für den kommunalen Verantwortungsbereich vor.

In das Verfahren waren alle betroffenen Träger öffentlicher Belange einbezogen. Die Abwägung zu allen Stellungnahmen ist mit dem Beschluss dargestellt.

Daraus ergeben sich im Einzelfall Aufgabenbereiche für die Stadt nach Übernahme der Brücke in die kommunale Baulast (z.B. Auflagen zur Unterhaltung).

Zu den wichtigsten Anordnungen gehören u.a. :

- Vollsperrung der Wasserstraße für den Einhub der Brücke darf max. 2 Tage betragen.
- Das abzuleitende Niederschlagswasser darf nicht zu einer Verunreinigung führen.
- Für die Selbstüberwachung der Gewässerbenutzung sind die maßgeblichen Vorschriften benannt worden.
- Den Einleitungsbauwerken sind ausreichende Schlammfänge vorzuschalten.
- Für Holzungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Genthin anzuwenden.
- Die Vorschriften zum Baulärm sind einzuhalten.

Die südliche Treppenanlage wurde nunmehr so geändert festgestellt, dass die beidseitige Betriebswegeanbindung von 3,0 m erreicht werden kann. Auch dies entspricht den Darstellungen der Vorbeteiligung.

Es wurde angezeigt, dass vom Träger des Vorhabens eine Kreuzungsvereinbarung angeboten werden wird, die die Übernahme der Neubaukosten durch das WNA beinhaltet.

Allerdings wurde ebenfalls angezeigt, dass die Stadt Genthin eine Verpflichtung zur Zahlung eines Vorteilsausgleichs nach Wasserstraßengesetz treffen kann.

Eine diesbezügliche Vorinformation erfolgte bereits mit der Festlegung zum Grundsatzbeschluss zur Begründung des Brückenneubaus. Konkrete Annahmen sind dazu noch nicht bekannt.

Die Auflagen zur Eigenüberwachung - Wassereinleitung durch die Wasserbehörde sind nach Fertigstellung des Bauwerkes und Übernahme durch die Stadt Genthin zu sichern .

Die Wasserbehörde hat in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob sie der Stadt Genthin eine wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Einleitungsbauwerke erteilen muss.

Der Ausschuss nimmt die Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses zur Kenntnis.

Anlagen:

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister